



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.07.2018

Nummer 21

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Wasserwirtschaft im globalen Wandel*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 06.07.2018 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“

Fakultät Bau-Wasser-Boden

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit

- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 23 Umgang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums
- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen oder Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Pflichtmodule für die Masterprüfung „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen ingenieurmäßigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, im Rahmen des ingenieurmäßigen Handelns auch ökologische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu berücksichtigen und einzubeziehen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen. ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ⁴In den ersten zwei Semestern werden die im Anhang 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Die Masterarbeit wird im dritten Semester angefertigt. ⁵Mit ihr wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmer/innen innerhalb aktueller Themengebiete des Studienganges anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 90 Leistungspunkte (1 Leistungspunkt entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) Die Module des Wahlpflichtangebotes werden auf Empfehlung der ständigen Kommission für Studium und Lehre der Fakultät Bau-Wasser-Boden durch Beschluss des Fakultätsrates Bau-Wasser-Boden festgelegt.
- (3) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit abschließendem Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen:
 - a) Klausur (Absatz 4),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - c) Entwurf (Absatz 6),
 - d) Hausarbeit (Absatz 7),
 - e) Referat (Absatz 8),
 - f) Präsentation (Absatz 9).

- (4) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (6) Ein Entwurf (E) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- (7) ¹Eine Hausarbeit (H) ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (8) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (9) In einer Präsentation (P) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass sie/er es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann.
- (10) ¹Die Art der Prüfungs- und Studienleistung ist in der Anlage 1 für die Pflichtlehrveranstaltungen festgelegt. ²Für die Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt die Festlegung der Art der Prüfungs- und Studienleistung durch die ständige Kommission für Studium und Lehre (§3 (2)). ³Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (11) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art oder in einem anderen Zeitraum zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter körperlicher Einschränkungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die/der Prüfende muss die individuelle Einzelleistung bewerten. ³Mit Ausgabe der Arbeit wird festgelegt, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden in der Gruppenarbeit aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien der Anlage 1 erfüllt.
- Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 8 und 9 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht.

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.
- ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.
- ¹Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus den gewichteten Prozentpunkten der Teilleistungen. ²Die Gewichtung richtet sich nach dem Anteil der Teilleistung am Gesamtstundenumfang des Moduls.
- Bei der Masterarbeit errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 5.
- Die Note lautet:
 - Bei der Bewertung von Modulen und Teilleistungen von Modulen:
Entsprechend der erbrachten Leistung ergeben sich folgende Noten:

Leistung	Note
bis 49 %	5,0

ab 50 %	4,0
ab 55 %	3,7
ab 60 %	3,3
ab 65 %	3,0
ab 70 %	2,7
ab 75 %	2,3
ab 80 %	2,0
ab 85 %	1,7
ab 90 %	1,3
ab 95 %	1,0

- Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Masterarbeit bzw. bei Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,16	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,51	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,86	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,16	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,51	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,86	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,16	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,51	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,86	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,01		5,0

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis spätestens zu dem von der Hochschule vorgegebenen Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben. ³Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen Entwurf, Hausarbeit und Referat werden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitpunkt bekannt gegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende eine Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine

mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.

- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig. ²Die bessere Note wird gewertet. ³Während des gesamten Studiums sind maximal zwei Verbesserungsversuche zulässig.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ihr/sein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/den aufsichtsführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. ²Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. ³Bei Feststellung eines Plagiats gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten ent-

sprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Summe der gewichteten Teilleistungen größer oder gleich 50% ist.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus den Prozentpunkten der erbrachten Leistung. ²Beinhaltet ein Modul mehrere Teilleistungen, werden die Teilleistungen entsprechend ihrem zeitlichen Anteil am Modul gewichtet und daraus die Gesamtleistung ermittelt.

³Entsprechend der erbrachten Leistung ergeben sich folgende Noten:

Leistung	Note
bis 49 %	5,0
ab 50 %	4,0
ab 55 %	3,7
ab 60 %	3,3
ab 65 %	3,0
ab 70 %	2,7
ab 75 %	2,3
ab 80 %	2,0
ab 85 %	1,7
ab 90 %	1,3
ab 95 %	1,0

- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt

und Kolloquium. ²Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.

- (4) Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

²Die numerische Form der Gesamtnote wird zusätzlich mit einer Nachkommastelle, wobei alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden, in Klammern nachgestellt.

- (5) Zusätzlich wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorhanden sind.

§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themenbereich des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor der Fakultät gestellt werden (Erstprüfende/r). ²Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Beisitzende bestellt werden. ⁴Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. ⁶Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁸Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁹Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Im Rahmen der Masterarbeit sollen die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf der Basis eines Feldforschungsprojekts in die Praxis umgesetzt werden. ²Die Studienphase im Feldforschungsprojekt dient der Datenerhebung und Informationsbeschaffung für die Masterarbeit und hat i.d.R. eine Dauer von zehn Wochen.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 40 Wochen verlängern.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass zusätzlich die Abgabe einer Ausfertigung in Dateiform auf einem Datenträger verlangt werden kann.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 10.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z1 (Anlage 1) erbracht hat.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, beizufügen. ²Soll die Arbeit als Gruppenarbeit bearbeitet werden, ist dies im Antrag anzugeben.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens 20 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

- ¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ihr/sein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin des Kolloquiums ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet (vgl. § 20 (3)).
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium. ²Dabei sind die Masterarbeit mit einem Anteil von 80% und das Kolloquium mit einem Anteil von 20% zu gewichten. ³§ 12 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. ²Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät Bau-Wasser-Boden.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ³Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein studentisches Mitglied. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. ⁴Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Studiendekanin / dem Studiendekan die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung. ⁴Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfung darzustellen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

hen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte und den Ort für die Abnahme der Prüfungsleistungen (mündlichen Prüfungen, Referate, Präsentationen und Klausuren) fest. ²Die Aus- und Abgabetermine für Entwürfe und Hausarbeiten legen die Prüfenden fest. ³Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁵Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁶Termine für Studienleistungen legt die/der Prüfende fest.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen. ⁴Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der /dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende/n. ⁵Auf Antrag einer/

eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Modulen nach Anlage 1 können die Studierenden Zusatzprüfungen in weiteren Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen z.B. in zusätzlichen Wahlpflichtfächern sowie in Wahlfächern ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können im Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Entscheidungen mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen einer/eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss

dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁷Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 31 besitzen.

- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, in der Regel mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 40/2013). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 1: Pflichtmodule für die Masterprüfung „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. ³⁾	PL ¹⁾	SL	Z	LP	Wichtung
C 1.1	Klimatologie					5	5/90
	Klimatologie für Ingenieure	1/2	K90 o. M	H	-		
C 1.2	Globaler Wandel und Umweltauswirkungen					5	5/90
	Globaler Wandel & Umweltauswirkungen	1/2	M o. K90	H	-		
C 1.3	Wahlpflichtmodul 1					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 1 (aus Angebotskatalog)	1/2	***				
C 1.4	Wahlpflichtmodul 2					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 2 (aus Angebotskatalog)	1/2	***				
C 1.5	Wahlpflichtmodul 3					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 3 (aus Angebotskatalog)	1/2	***				
C 1.6	Wahlpflichtmodul 4					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 4 (aus Angebotskatalog)	1/2	***				
C 2.1	Wahlpflichtmodul 5					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 5 (aus Angebotskatalog)	2/1	***				
C 2.2	Wahlpflichtmodul 6					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 6 (aus Angebotskatalog)	2/1	***				
C 2.3	Wahlpflichtmodul 7					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 7 (aus Angebotskatalog)	2/1	***				
C 2.4	Wahlpflichtmodul 8					5	5/90
	Wahlpflichtmodul 8 (aus Angebotskatalog)	2/1	***				
C 2.5	Internationales Projektmanagement & Vertragsrecht					5	5/90
	Projektmanagement	2/1	K90 o. M	-	-		
	Internationales Vertrags- und Verwaltungsrecht						
C 2.6	Umweltökonomie & Entwicklungs- und Sozialpolitik					5	5/90
	Umweltökonomie	2/1	K90 o. M	-	-		
	Entwicklungs- und Sozialpolitik						
C 3.1	Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium	3	MA	R ²⁾	Z1	30	30/90

1) „o.“ entspricht exklusivem „oder“

2) Referat über die Ergebnisse des Feldforschungsprojekts

3) Die erste Semesterangabe gilt für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester und die zweite für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester

Erläuterungen:

PL = Art der Prüfungsleistung

SL = Art der Studienleistung

Z = Zulassungsvoraussetzung

CP = Credit Points nach dem European Transfer System

K60 = Klausur 60 Min.

K90 = Klausur 90 Min.

E = Entwurf

MA = Masterarbeit inkl. Kolloquium

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

P = Präsentation

Z1 = Zulassung bei 20 Leistungspunkten aus dem 1. Semester

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Masterprüfung im Studiengang Wasserwirtschaft im globalen Wandel

Frau/Herr*

geb. am ... in

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Note**
.....
.....
Masterarbeit inklusive Feldforschungsprojekt und Kolloquium Titel der Masterarbeit	
Gesamtnote	

....., den

(Ort) (Datum)

..... (Siegel der Hochschule)
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*

* Zutreffendes einsetzen

** Die Note ist in Worten und Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen

Masterurkunde

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*

geb. am ... in

den Hochschulgrad

Master of Science

abgekürzt: M.Sc.

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Wasserwirtschaft im globalen Wandel

am

erfolgreich bestanden hat.

Siegel der Hochschule

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät*

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses*

* Zutreffendes einsetzen

Anlage 4: Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science - M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Water Management in Global Change

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

Faculty of Civil & Environmental Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

Faculty of Civil & Environmental Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

One and a half years, 90 ECTS Credit Points

3.3 Access Requirements

Basically a Bachelor degree in civil engineering, water and soil management, environmental engineering or water management with a standard period of at least 7 semester (210 CP).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time in 1.5 years or 3 years as Part-Time is possible

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The target of the Master course of study in conjunction with a first engineering science degree (e.g. bachelor degree) is to broaden and expand knowledge in the field of water resources management. To achieve this level students are required to:

- Recognize and understand the impact of global changes on water resources management.
- Develop and adapt engineering science strategies, solutions and construction measures.
- Dimensioning and implementation of the necessary buildings.

- Further development of integrated thinking, planning, research and negotiation.
- Learning about scientific work and converting research results into practice.

The course leads to a professional qualification. A condition for being accepted onto the Masters course is a university degree of at least 7 Semesters and 210 ECTS Points (European Credit Transfer and Accumulation System) in the fields of civil engineering, water and soil management, environmental science, water resources management, or a related or comparable course of study.

The course consists of compulsory and non-elective modules as well as a master thesis including a field study project, and colloquium. The regulation period of study is 3 semesters with a total of 90 credit points.

To successfully graduate the study programme 7 compulsory and 5 optional modules need to be completed. For individual requirements students can choose 5 elective modules out of a catalogue of 10.

The curriculum offers an in-depth understanding of engineering applications for the modeling and analyses of scientific processes.

Causes and impact mechanisms through close observation of the integrals of water and soil will enable students to adopt a holistic approach to finding solutions and adapting appropriate strategies to global changes.

Alongside in-depth knowledge in the field of water resources management, soil management and specialist software applications as well as the disciplines of climatology, economy and society competence, inter-disciplinary skills are taught in the challenges of global change, with a particular focus on water and land management.

The study finishes including a field research project and the colloquium in the 3rd semester with the master's thesis.

The course Water Management in Global Change leads to a professional qualification and is part of a consecutive course of study.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very good – outstanding performance
1,7; 2,0 u. 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0 u. 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7 u. 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
4,3 u. 5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Civil and Environmental Engineering see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Gesamtnote]

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 66.7%, thesis 33.3%).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a doctoral degree. Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

Engineer

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with industry, research and government institutions in order to ensure and improve the practical and scientific relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (*address www.ostfalia.de/b*)

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Masterprüfung
Master-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Master-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.